

## 22. Keine Ahndung aktueller Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten

FPersG §§ 8 I Nr. 2 b, 22 II Nr. 3; EWG-VO Nr. 3820/05

1. Die Ahndungsmöglichkeit einer Ordnungswidrigkeit entfällt, wenn die Tat in der Zeit zwischen ihrer Begehung und der gerichtlichen Entscheidung einmal nicht mit Geldbuße bedroht war. Diese Zwischenregelung ist als mildestes Gesetz im Sinne des § 4 III OWiG anzuwenden.

2. Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten, über welche bis zum 11. 4. 2007 noch nicht rechtskräftig entschieden war, können nicht mehr geahndet werden, da es seitens des deutschen Gesetzgebers versäumt wurde, gleichzeitig mit Aufhebung der Verordnung (EWG) 3820/85 und deren Ersetzung durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 am 11. 4. 2007 auch das die Bußgeldandrohung enthaltende Fahrpersonalgesetz bzw. die Fahrpersonalverordnung entsprechend zu ändern. Aus diesem Grunde besteht bis zum Inkrafttreten der neuen Bußgeldvorschrift ebenfalls keine Ahndungsmöglichkeit für Verstöße die nach dem 11. 4. 2007 begangen wurden. (Leitsätze der Einsenders)

AG Itzehoe, Beschl. v. 11. 4. 2007 – 66 OWi 304 Js 27481/06 (363/06)

Zum Sachverhalt: Der Betr. wurde am 10. 7. 2006 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten überprüft. Hierbei wurden für den Zeitraum von April 2006 bis Juni 2006 zahlreiche Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung festgestellt, welche insbesondere Überschreitungen der zulässigen Tageslenkzeit und nicht rechtzeitige Lenkzeitunterbrechungen betraf. So verhängte das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 15. 8. 2006 gegen ihn ein Bußgeld in Höhe von 1509,20 €. Gegen diesen Bußgeldbescheid ließ der Betr. durch seine Verteidigerin Einspruch einlegen, über welchen das AG Itzehoe am 11. 4. 2007 zu entscheiden hatte. Der Betr. wurde freigesprochen.

Aus den Gründen: Der Betr. war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Das dem Betr. im Bußgeldbescheid vom 15. 8. 2006 vorgeworfene Verhalten kann seit dem 11. 4. 2007 nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dem Betr. sind jeweils Verstöße gegen die §§ 8 I Nr. 2 Buchstabe b FPersG, 22 II Nr. 3 FPersV i. V. m. der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vorgeworfen worden. Zur Ausfüllung des Tatbestands der Ordnungswidrigkeit verweisen diese Vorschriften alle auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/05. Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ist aber nunmehr mit Wirkung zum 11. 4. 2007 durch Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgehoben und durch die diese ersetzt worden. Der deutsche Gesetzgeber hat demgegenüber das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung bisher nicht entsprechend geändert bzw. angepasst, so dass diese Vorschriften nunmehr zu Ausfüllung des Tatbestands der Ordnungswidrigkeit schlicht auf eine aufgehobene und damit nicht mehr wirksame Verordnung verweisen. Gem. 4 III OWiG war daher zu Gunsten des Betr. die Rechtslage seit dem 11. 4. 2007 zugrunde zu legen. § 4 III OWiG ist dabei – ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 2 III StGB – dahingehend zu verstehen, das als mildestes Gesetz stets dasjenige anzusehen ist, das den Wegfall der Ahndungsmöglichkeit zur Folge hat (vgl. BGH, NStZ 1992, 535 f.). Bei Blanketttatbeständen müssen dabei stets auch die blankettausfüllenden Normen berücksichtigt werden; soweit EG-Normen aufgehoben werden und es der deutsche Gesetzgeber unterlässt, bei der Änderung im Blankettgesetz auf das geänderte EG-Recht zu verweisen, entfällt deshalb die Ahndungsmöglichkeit (vgl. OLG Köln, NJW 1988, 657 ff.; OLG Hamburg, DAR 1988, 29; OLG Schleswig, SchlHA 1988, 95 f.; OLG Düsseldorf, MDR 1987, 1050; BayObLG, VRS 74 (1988), 227 ff.; jeweils zur Ersetzung der Verordnung (EWG) 543/69 durch die – nach den obigen Ausführungen nunmehr selbst ersetzte – Verordnung (EWG) 3829/85; vgl. auch BVerfG, NJW 1990, 1103 f., wo diese Auslegung des § 4 III OWiG zumindest als einhellige Ansicht in der veröffentlichten Rechtsprechung und in der Literatur dargestellt wird).

Nach alledem war der Betr. vorliegend aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Führt das mildeste Gesetz i. S. d. §§ 2 III StGB, 4 III OWiG zum Wegfall der Ahndungsmöglichkeit, so hat dies nicht nur die Einstellung des Verfahrens, sondern vielmehr den Freispruch des Täters zur Folge (vgl. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 2, Rdnr. 35 m. w. Nachw.). Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 46 I OWiG, 467 I StPO.

Auf Grund des Unterlassens des deutschen Gesetzgebers, das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung der Ersetzung der Verordnung (EWG) 3820/85 durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 anzupassen, können Lenkzeitverstöße und sonstige Verstöße gegen die – die Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung ausfüllenden – Normen der Verordnung (EWG) 3820/85 und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nunmehr nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Rechtslage ist insoweit die gleiche wie nach dem Unterlassen des deutschen Gesetzgebers im Jahre 1986, das damalige Fahrpersonalgesetz und die damalige Fahrpersonalverordnung umgehend der Ersetzung der Verordnung (EWG) 543/69 durch die Verordnung (EWG) 3820/85 anzupassen.

(Mitgeteilt von RAin Dr. D. Mielchen, Hamburg)